### **Oberlandesgericht Hamm**





### Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2020

### Inhaltsübersicht

#### **Zivilsenate**

1. 10 W 108/18 Beschluss vom 10.07.2020

internationale Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Testamentsauslegung, Strengbeweis

2. 24 U 64/19 Urteil vom 18.06.2020

Bauträger, Bauunternehmer, Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags, Prüfung der Zulässigkeit, Aufrechnung mit einer rechtswegfremden, nicht rechtskräftigen und bestrittenen Gegenforderung

#### **Familiensenate**

1. 2 UF 85/18 Beschluss vom 05.06.2020

Namensbestimmung und Namensänderung

2. 2 UF 152/19 Beschluss vom 23.04.2020

Trennungsunterhalt: Bemessung des Unterhaltsbedarfs bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Einkommensverhältnissen

3. 2 UF 241/19 Beschuss vom 14.07.2020

Scheidungsverbund, Aufhebung und Zurückverweisung, Hinweispflicht

### 4. 4 UF 153/19 Beschluss vom 20.02.2020

Insolvenz; Restschuldbefreiung; vorsätzliche und pflichtwidrige Nichtgewährung von gesetzlichem Unterhalt; Kenntnis des Unterhaltsschuldners von seiner Unterhaltspflicht bei erhobenen Verwirkungseinwänden; Verjährung des Anspruchs aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht

### 5. 11 WF 155/19 Beschluss vom 17.10.2019

Pflegeeltern; Verfahrensbeteiligte i. S. des § 7 FamFG

### 6. 11 WF 36/20 Beschluss vom 26.03.2020

Befangenheit eines Familienrichters; gebotene Hinzuziehung der Pflegeeltern

### Strafsenate

### 1. 1 RBs 180/19 Beschluss vom 06.01.2020

PoliScan Speed, Rohmessdaten, faires Verfahren, Beweisverwertungsverbot von Geschwindigkeitsmessungen bei fehlender Speicherung der Rohmessdaten, standardisiertes Messverfahren, rechtliches Gehör

### 2. 1 VAs 96/19 Beschluss vom 26.11.2019

Absehen von der weiteren Strafvollstreckung, Abschiebung, Ausweisung

### 3. 1 Vollz (Ws) 515/19 Beschluss vom 03.12.2019

(zusätzlicher) Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung, Obergrenze

### 4. 1 Vollz (Ws) 64/20 Beschluss vom 16.04.2020

Sicherungsverwahrung, Kosten der Überprüfung eines Fernsehgerätes

### 5. 1 Vollz (Ws) 95/20 Beschluss vom 17.06.2020

Strafgefangener, Besuch von Journalisten, Behinderung der Eingliederung, Recht auf Gegendarstellung

### 6. 2 Ws 99/20 Beschluss vom 13.08.2020

Zulässigkeit der Beschwerde des Nebenklägers und Zeugen gegen den seinen Antrag auf Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung des Beschwerdeführers ablehnenden Beschluss des erkennenden Gerichts; Prüfung der Voraussetzungen des § 247 S. 1 u. 2 StPO durch das Beschwerdegericht

### 7. 2 Ws 107-109/20 Beschluss vom 18.08.2020

Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen und ihre mögliche Einziehung bei Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen

### 8. 4 RBs 224/20 Beschluss vom 09.07.2020

Halten von Tieren, Betreuen von Tieren

#### 9. 4 RVs 83/20 Beschluss vom 21.07.2020

Hausfriedensbruch, Hausverbot, bundesweites Stadionverbot, Deutscher Fußballbund

### 10. 4 RVs 85/20 Beschluss vom 21.07.2020

fehlender Eröffnungsbeschluss, Verbindungsbeschluss, Rechtsmittelbeschränkung, Adhäsionskläger, Berufung

### 11. 4 RVs 90/20 Urteil vom 18.08.2020

Einziehung, Anwendbarkeit im Jugendstrafrecht, Erziehungsgedanke, Ermessen

#### 12. 5 Ws 179-181/20

Beschluss vom 02.07.2020

Ordnungsmittel, Ungebühr

### **Zivilsenate**

# Zu 1. 10 W 108/18 Beschluss vom 10.07.2020 internationale Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Testamentsauslegung, Strengbeweis

1.

Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers i.S.d. Art. 4 EuErbVo ist neben dem objektiven Moment des tatsächlichen Aufenthalts auch das subjektive Element, nämlich der Aufenthalts- und Bleibewille, erforderlich. Eine im Rahmen der Trennung der Eheleute bedingte Wohnsitznahme in der im Eigentum stehenden, in Spanien gelegenen Immobilie reicht nicht aus, wenn sie lediglich der Praktikabilität geschuldet war und der Erblasser krankheitsbedingt vor seinem Tod nicht nach Deutschland zurückkehren konnte.

2.

Ein Testament, in dem der Erblasser zu gleichen Teilen seine Kinder als alleinige Erben einsetzt und dabei seine beiden Töchter aus zweiter Ehe, nicht aber die Töchter aus erster Ehe namentlich benennt, kann als Erbeinsetzung nur der Kinder aus der zweiten Ehe ausgelegt werden.

3.

Eine Verpflichtung zur Erhebung des Strengbeweises besteht gemäß § 30 Abs. 3 FamFG nur dann, wenn das Gericht das Ergebnis des vorgeschalteteten Freibeweisverfahrens seiner Entscheidung zugrunde legen will.

### Zu 2. 24 U 64/19 Urteil vom 18.06.2020

Bauträger, Bauunternehmer, Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags, Prüfung der Zulässigkeit, Aufrechnung mit einer rechtswegfremden, nicht rechtskräftigen und bestrittenen Gegenforderung

1. Sind ein Bauunternehmer und ein Bauträger bei einem zwischen ihnen vor Erlass des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 (V R 37/10) abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrag übereinstimmend von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 UStG 2011 ausgegangen und hat der Bauträger die auf die erbrachten Leistungen des Bauunternehmers entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, steht dem Bauunternehmer aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung auch dann ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags zu, wenn der Bauträger vor dem 14.02.2014 Erstattung der Steuer verlangt und deshalb für den Bauunternehmer die Gefahr entsteht, wegen der Heranziehung

als Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 19 UStG die Umsatzsteuer abführen zu müssen.

2.

Das Zivilgericht ist jedenfalls zur Prüfung der Zulässigkeit der Aufrechnung mit einer rechtswegfremden nicht rechtskräftigen und bestrittenen Gegenforderung befugt.

### **Familiensenate**

## Zu 1. 2 UF 85/18 Beschluss vom 05.06.2020 Namensbestimmung und Namensänderung

1.

Für die Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil gem. § 1617 Abs. 2 BGB ist dann kein Raum, wenn bereits eine bestandskräftige Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes durch das Standesamt gemäß § 21 PStG erfolgt ist.

2.

Bei der Änderung des Familiennamens handelt es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind, für welche die Entscheidungsbefugnis gem. den §§ 1628, 1697a BGB auf einen Elternteil allein übertragen werden kann.

3.

Bei der allein am Kindeswohl zu orientierenden Entscheidung nach den §§ 1628, 1697a BGB kommt es auf eine vor der Geburt getroffene Einigung der Eltern über den Familiennamen des Kindes ebenso wenig an wie auf die Gepflogenheiten im Herkunftsland der Eltern.

#### Zu 2. 2 UF 152/19 Beschluss vom 23.04.2020

Trennungsunterhalt: Bemessung des Unterhaltsbedarfs bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Einkommensverhältnissen

Die tatsächliche Vermutung, dass ein Familieneinkommen bis zur Höhe des Doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrags vollständig für den Lebensbedarf verwendet worden ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 15.11.2017 – XII ZB 503/16 – FamRZ 2018, 260 ff. und vom 25.09.2019 – XII ZB 25/19 – FamRZ 2020, 21 ff.), kann von dem Unterhaltspflichtigen entkräftet werden. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Unterhaltspflichtige.

## Zu 3. 2 UF 241/19 Beschuss vom 14.07.2020 Scheidungsverbund, Aufhebung und Zurückverweisung, Hinweispflicht

1.

Der Verbund der Folgesachen bleibt im Beschwerdeverfahren auch dann bestehen, wenn nur Teile der erstinstanzlichen Entscheidung angefochten werden und die Scheidung selbst rechtskräftig wird; er besteht dann hinsichtlich der mit der Beschwerde angefochtenen Folgesachen fort (im Anschluss an BGH, Urteil vom 26.06.2013 – XII ZR 133/11 –, FamRZ 2013, 1366).

2.

Ein die Aufhebung und Zurückverweisung gem. § 69 Abs. 1, S. 3 FamFG berechtigender wesentlicher Verfahrensmangel kann sich aus der Verletzung der auf den §§ 113 Abs. 1 FamFG, 139 Abs. 3, 4 ZPO beruhenden Hinweispflicht ergeben, wenn das Familiengericht dem Beteiligten mit dem von ihm erteilten Hinweis nicht zugleich die Möglichkeit gegeben hat, seinen Sachvortrag bzw. seinen Antrag in angemessener Zeit sachdienlich zu ergänzen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 08.02.1999 – II ZR 261/97 –, NJW 1999, 2123).

#### Zu 4. 4 UF 153/19

#### **Beschluss vom 20.02.2020**

Insolvenz; Restschuldbefreiung; vorsätzliche und pflichtwidrige Nichtgewährung von gesetzlichem Unterhalt; Kenntnis des Unterhaltsschuldners von seiner Unterhaltspflicht bei erhobenen Verwirkungseinwänden; Verjährung des Anspruchs aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht

1

Ist der Unterhalt für die Vergangenheit tituliert, begründet dies eine Vermutung dafür, dass der Unterhaltsschuldner zu diesem Zeitpunkt den Bedarf und die Bedürftigkeit der Unterhaltsgläubigerin und seine eigene vom Gericht bejahte Leistungsfähigkeit kannte. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anspruch aufgrund tatsächlicher Leistungsfähigkeit und nicht lediglich aufgrund fiktiven Einkommens festgestellt wurde.

2.

Die Kenntnis des Unterhaltsschuldners wird durch von diesem erhobene Verwirkungseinwände nicht in Frage gestellt, wenn er nach durchgeführter Beweisaufnahme durch Beschluss des Gerichts darauf hingewiesen wurde, dass die Voraussetzungen einer Verwirkung (aktuell) nicht gegeben seien.

3.

Für die Pflichtwidrigkeit bei dem Unterlassen der Unterhaltszahlung genügt das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht alleine nicht; vielmehr müssen zudem Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit des Schuldners gegeben sein.

4.

§ 302 Nr. 1 Alt. 2 InsO ist nicht als deliktisch oder deliktsähnlich zu qualifizieren, so dass für die Verjährung nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Anspruch aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht einen anderen Streitgegenstand hat als der gesetzliche Unterhaltsanspruch (im Anschluss an KG, Beschluss vom 29.8.2019 - 13 UF 91/19 - BeckRS 2019, 27750 sowie FamRZ 2020, 275).

## Zu 5. 11 WF 155/19 Beschluss vom 17.10.2019 Pflegeeltern; Verfahrensbeteiligte i. S. des § 7 FamFG

Zu den Voraussetzungen, unter denen Pflegeeltern Verfahrensbeteiligte i. S. des § 7 FamFG sind.

# Zu 6. 11 WF 36/20 Beschluss vom 26.03.2020 Befangenheit eines Familienrichters; gebotene Hinzuziehung der Pflege-

Befangenheit eines Familienrichters, der die gebotene Hinzuziehung der Pflegeeltern als Verfahrensbeteiligte zu einem Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge für das Pflegekind unterlässt.

### **Strafsenate**

### Zu 1. 1 RBs 180/19 Beschluss vom 06.01.2020

PoliScan Speed, Rohmessdaten, faires Verfahren, Beweisverwertungsverbot von Geschwindigkeitsmessungen bei fehlender Speicherung der Rohmessdaten, standardisiertes Messverfahren, rechtliches Gehör

Der Senat folgt der inzwischen vielfachen obergerichtlichen Rechtsprechung, dass im Rahmen von Geschwindigkeitsmessungen entgegen der für den Senat nicht bindenden Entscheidung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofs vom 05. Juli 2019 (LV 7/17) die nicht erfolgende Speicherung von Rohmessdaten und die entsprechend unterbliebene Überlassung entsprechender Unterlagen für sich genommen weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch einen Verstoß gegen das faire Verfahren darstellen.

## Zu 2. 1 VAs 96/19 Beschluss vom 26.11.2019 Absehen von der weiteren Strafvollstreckung, Abschiebung, Ausweisung

Der Senat schließt sich der in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassung an, dass die Entscheidung gemäß § 456a StPO über ein Absehen von der weiteren Strafvollstreckung im Fall einer Abschiebung eines ausländischen Straftäters – anders als diejenigen gemäß § 57 StGB – nicht dem Sicherungsinteresse der Allgemeinheit dient und daher einer ungünstigen Legalprognose nur insoweit Bedeutung zukommt, als sie konkrete Rückschlüsse darauf zulässt, der Verurteilte werde alsbald wieder nach Deutschland einreisen und hier neue Straftaten begehen.

## Zu 3. 1 Vollz(Ws) 515/19 Beschluss vom 03.12.2019 (zusätzlicher) Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung, Obergrenze

1.

Die Regelung des § 59 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW, nach welcher "Gefangenen, welche die Voraussetzungen des Freigangs erfüllen, … innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden" kann, begründet für den Regelfall auch für den Fall etwaig beabsichtigter wiederholter Urlaubsgewährung eine gesetzliche Obergrenze von maximal 54 Tagen.

2.

In Ausnahmefällen kann über die gesetzliche Regelobergrenze hinausgehend eine Befugnis der Anstaltsleitung zur erneuten Gewährung von Langzeitausgang bestehen, wenn positiv festgestellt werden kann, dass über gegebenenfalls ohnehin bestehende anderweitige Vollzugslockerungen hinausgehend (erneut)

eine "Erprobung für die Zuverlässigkeit des Gefangenen und für die Einübung des Umgangs mit der Freiheit" geboten erscheint.

Unter Berücksichtigung des nach der Gesetzesbegründung vornehmlich bei "langen Freiheitsstrafen" bestehenden Bedürfnisses für die Gewährung von Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung ist davon auszugehen, dass im Regelfall ein eventuelles erneutes Erfordernis vor Ablauf einer weiteren Haftdauer von zumindest zwei Jahren nicht gegeben sein wird, mit der Folge, dass die weitere bzw. erneute Gewährung von Langzeitausgang innerhalb dieser Frist besonders eingehend zu begründen wäre und es im Fall der Ablehnung erneuter Gesuche auf Gewährung von Langzeitausgang zwar einer erkennbaren Ermessensausübung im Einzelfall, jedoch keiner eingehenden Begründung bedarf.

## Zu 4. 1 Vollz (Ws) 64/20 Beschluss vom 16.04.2020 Sicherungsverwahrung, Kosten der Überprüfung eines Fernsehgerätes

Auch die Neuregelung des § 40 Abs. 5 S. 1, S. 2 Nr. 4 SVVollzG, nach welcher die Untergebrachten "an der Überprüfung … von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik" "durch die Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden" können", erlaubt es der Vollzugsanstalt nicht, einem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten die gesamten Kosten der Überprüfung eines der in dieser Norm bezeichneten Geräte aufzuerlegen.

# Zu 5. 1 Vollz(Ws) 95/20 Beschluss vom 17.06.2020 Strafgefangener, Besuch von Journalisten, Behinderung der Eingliederung, Recht auf Gegendarstellung

1.

Bei dem für Besuche von Strafgefangenen gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG NRW geltenden Einschränkungsgrund der Behinderung der Eingliederung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Nur wenn diese Voraussetzung vorliegt, ist der Anstalt ein Handlungsermessen auf der Rechtsfolgenseite eingeräumt.

2.

Die weite Fassung des Begriffs der Behinderung der Eingliederung macht es aus rechtsstaatlichen Gründen unabdingbar, dass konkrete, objektiv fassbare Anhaltspunkte die Befürchtung einer Behinderung der Eingliederung begründen, weil anderenfalls die Entscheidung des Anstaltsleiters einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr in dem gebotenen Maße zugänglich ist.

3.

Es gibt keinen Erfahrungssatz, nach dem die Eingliederung eines Gefangenen durch den Besuch eines Journalisten behindert wird und auch nicht des Inhalts, dass es der Eingliederung eines Gefangenen stets und ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls abträglich ist, wenn über von ihm begangene Straftaten (hier: so genanntes "Gladbecker Geiseldrama") einer breiten Öffentlichkeit mit voller Namensnennung und Bildern, die auch das Gesicht deutlich erkennen lassen, berichtet wird, auch wenn diese Befürchtung häufig begründet sein mag.

4.

Zum eventuellen berechtigten Interesse eines Strafgefangenen an einer Gegendarstellung nach medialer Fernsehberichterstattung ("Gladbeck").

### Zu 6. 2 Ws 99/20

#### Beschluss vom 13.08.2020

Zulässigkeit der Beschwerde des Nebenklägers und Zeugen gegen den seinen Antrag auf Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung des Beschwerdeführers ablehnenden Beschluss des erkennenden Gerichts; Prüfung der Voraussetzungen des § 247 S. 1 u. 2 StPO durch das Beschwerdegericht

Lehnt das erkennende Gericht den auf § 247 S. 1 u. 2 StPO gestützten Antrag des Nebenklägers und Zeugen auf Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung des Zeugen durch Beschluss ab, so ist die dagegen gerichtete Beschwerde des Nebenklägers ungeachtet der Regelung des § 305 S. 1 SPO zulässig und führt zu einer umfassenden Überprüfung der angefochtenen Entscheidung durch das Beschwerdegericht, das dabei aber den Beurteilungs- und Ermessensspielraum des erkennenden Gerichts zu beachten hat.

# Zu 7. 2 Ws 107-109/20 Beschluss vom 18.08.2020 Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen und ihre mögliche Einziehung bei Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen

Zu den Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen bei der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen und einer etwaigen Einziehung der Fahrzeuge

## Zu 8. 4 RBs 224/20 Beschluss vom 09.07.2020 Halten von Tieren, Betreuen von Tieren

Der Begriff des Betreuens i.S.v. § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG ist als ein Auffangtatbestand für alle diejenigen Fälle zu verstehen, in denen eine Person zwar nicht Halter eines Tieres ist, sie aber dennoch eine solche tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier hat, dass ihr die Aufgaben des § 2 TierSchG zwangsläufig zuwachsen. Durch den Begriff des Tierbetreuers werden deshalb all diejenigen Personen zur Einhaltung des Tierschutzgesetzes verpflichtet, die eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf das zu schützende Tier haben, weil sie es in einem rein tatsächlichen Sinn (faktisch) übernommen haben, für das Tier - wenn auch nur kurzfristig - zu sorgen oder es zu beaufsichtigen. Im Sinne der Norm betreut ein Tier somit schon derjenige, der - ohne Tierhalter zu sein - für das Tier einzelne Aufgaben - z. B. die Fütterung, den Transport, das Ausführen, das Verwahren, die Hilfe bei der Pflege - etwa als Familienangehöriger, Freund, Nachbar, Trainer oder Angestellter übernommen hat. Betreuer ist auch, wer ein Tier transportiert.

# Zu 9. 4 RVs 83/20 Beschluss vom 21.07.2020 Hausfriedensbruch, Hausverbot, bundesweites Stadionverbot, Deutscher Fußballbund

1.

Bei einer Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs wegen Verstoßes gegen ein bundesweites Stadionverbot bedarf es zumindest auch Feststellungen, aus denen sich ergibt, dass der Hausrechtsinhaber wirksam bei Erteilung des als Hausverbot anzusehenden bundesweiten Stadionverbots vertreten worden ist.

2.

Ob darüber hinaus weitergehende Feststellungen dazu erforderlich sind, ob das bundesweite Stadionverbot auch materiellrechtlich wirksam erteilt wurde, es also nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht der ausgeschlossenen Person und gegen das Willkürverbot verstößt, erscheint demgegenüber eher zweifelhaft.

# Zu 10. 4 RVs 85/20 Beschluss vom 21.07.2020 fehlender Eröffnungsbeschluss, Verbindungsbeschluss, Rechtsmittelbeschränkung, Adhäsionskläger, Berufung

1.

Ein bloßer Verbindungsbeschluss ersetzt grds. nicht den nach § 203 StPO erforderlichen Eröffnungsbeschluss. Anderes gilt nur dann, wenn erkennbar ist, dass das Gericht auch über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheiden wollte, insbesondere also den hinreichenden Tatverdacht geprüft hat.

2.

Nimmt der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung, in der der Adhäsionskläger nicht anwesend ist, den erstinstanzlichen Ausspruch bzgl. der Adhäsionsklage ausdrücklich von seiner zunächst unbeschränkt eingelegten Berufung aus, so bedarf es insoweit zur Wirksamkeit der teilweisen Berufungsrücknahme nicht der Zustimmung des Adhäsionsklägers.

### Zu 11. 4 RVs 90/20 Urteil vom 18.08.2020 Einziehung, Anwendbarkeit im Jugendstrafrecht, Erziehungsgedanke, Ermessen

Die § 73 ff StGB sind im Jugendstrafrecht uneingeschränkt und zwingend anzuwenden. Ihre Anwendbarkeit steht auch im Jugendstrafverfahren nicht im Ermessen des Gerichts. Härtefällen kann im Vollstreckungsverfahren gemäß § 459g Abs. 5 S. 1 StPO Rechnung getragen werden.

## Zu 12. 5 Ws 179-181/20 Beschluss vom 02.07.2020 Ordnungsmittel, Ungebühr

Wiederholte Ungebühr im Rahmen einer Hauptverhandlung darf jeweils einzeln geahndet werden.

#### Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (NRWEntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher 

2 02381 272-4925 \* ■ 02381 272-528 \* e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de www.olg-hamm.nrw.de